



**GEMEINDE** *auf dem Heuberg*  
**SCHWENNINGEN**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Schwenningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Schwenningen.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 LGebG entsprechend.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Schwenningen gegenüber durch schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Schwenningen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Schwenningen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.05.1996 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schwenningen, den 08.11.2019

Roswitha Beck

Bürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	14,00 € / ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	14,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	14,00 € / ZE
3.	<b>Befreiung</b>	14,00 € / ZE
4.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
4.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	14,00 € / ZE
4.2	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 4.1
5.	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
	<i>Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren</i>	
	<i>Informationszugang in einfachen Fällen - gebührenfrei</i>	
5.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,50 € / ZE
5.2	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren	13,50 € / ZE
	<i>Gebührenfrei: Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand</i>	
6.	<b>Bestätigungen</b>	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten	4,50 € / Vorgang
6.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
7.	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	8,50 € / Vorgang
7.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,50 € / Vorgang
8.	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
8.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,25 € / Vorgang
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,35 € / Vorgang
8.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 € / Vorgang
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,45 € / Vorgang
8.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	1,80 € / Vorgang
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,40 € / Vorgang
8.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 € / Vorgang
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 € / Vorgang
9.	<b>Fax</b> (innerhalb und außerhalb der BRD)	4,50 € / Vorgang
10.	<b>Anliegerbeitragsbescheinigung</b>	12,50 € / ZE
11.	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,50 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr
<b>12.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren und Mitteilung	0,689 ‰
12.2	Mitteilung (Anhörung)	0,689 ‰
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	21,00 € / je Angrenzer
12.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	12,50 € / ZE
12.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	12,50 € / ZE
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses	12,00 € / Vorgang
13.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	6,00 € / Vorgang
13.3	Anordnung der Bestattung	14,50 € / ZE
<b>14.</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
14.1	Erteilung von Platzverweisen	15,00 € / ZE
14.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	15,00 € / ZE
14.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	15,00 € / ZE
14.4	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	14,50 € / ZE
14.5	Prüfung von polizeirechtlichen relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	14,50 € / ZE
<b>15.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,00 € / ZE
15.2	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	15,00 € / ZE
<b>16.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
16.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	21,50 € / Vorgang
16.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	21,50 € / Vorgang
<b>17.</b>	<b>Meldewesen</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	12,00 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	12,00 € / Vorgang
17.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	6,00 € / Vorgang
17.1.4	Gruppenauskunft (jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt)	24,50 € / Vorgang
	Sofern für Gruppenauskünfte oder Datenvermittlungen Kosten Dritter (z.B. Rechenzentrum) anfallen, werden diese zusätzlich berechnet.	
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeistewahl	9,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	einfache Meldebescheinigung	3,00 € / Vorgang
	Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
17.3.2	erweiterte Meldebescheinigung	3,00 € / Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	16,50 € / Vorgang
17.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	9,50 € / ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	
<b>18.</b>	<b>Fundsachen</b>	
18.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	9,00 € / Vorgang
<b>19.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
19.1	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis	61,50 € / Vorgang
<b>20.</b>	<b>Gewerbe</b>	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
20.1.1	Gewerbeanmeldung	18,50 € / Vorgang
20.1.2	Gewerbeummeldung	12,00 € / Vorgang
20.1.3	Gewerbeabmeldung	9,00 € / Vorgang
20.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	9,00 € / Vorgang
<b>21.</b>	<b>Spielgeräte</b>	
21.1	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes für Spielgeräte	12,50 € / ZE
21.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	38,50 € / ZE
	zzgl. bei bis zu drei Spielgeräten	100,00 €
	zzgl. bei mehr als drei Spielgeräten	200,00 €
<b>22.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	für den ersten Tag	25,00 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1
22.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	12,50 € / ZE
22.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	50,50 € / Vorgang
<b>23.</b>	<b>Plakatierung</b>	
23.1	Genehmigung	6,00 € / Vorgang
	zzgl. bis zwei Hängestellen	15,00 €
	zzgl. ab drei Hängestellen	30,00 €
23.2	Entfernung der Plakate	14,50 € / ZE
<b>24.</b>	<b>Umweltinformationen</b>	
24.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 € / ZE